

Satzung der Ortsgemeinde Elkenroth über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts für den Bereich „Ortsmitte Elkenroth“ gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Rechtsgrundlagen

Aufgrund § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 3.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) und § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), hat der Ortsgemeinderat Elkenroth in seiner öffentlichen Sitzung am 28.03.2018 eine Vorkaufsrechtssatzung über ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im vorgesehenen Entwicklungsbereich „Ortsmitte Elkenroth“ beschlossen.

§ 1 Satzungszweck und -ziel

Die Ortsgemeinde Elkenroth zieht bereits seit einigen Jahren städtebauliche Maßnahmen im Ortskern in Betracht. Das Vorkaufsrecht dient der Sicherung der Bauleitplanung und gibt der Gemeinde bereits im Frühstadium der Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen die Möglichkeit Grundstücke zu erwerben, damit spätere Maßnahmen leichter durchgeführt bzw. überhaupt realisiert werden können.

§ 2 Vorkaufsrecht

Der Ortsgemeinde Elkenroth steht in dem in § 3 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Satzungsgebiet

Die Satzung über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts „Ortsmitte Elkenroth“ wird umgrenzt nördlich durch die Hildburgstraße und Teilstück der Betzdorfer Straße, östlich durch die Kirchstraße, südlich durch die Hachenburger Straße und westlich durch die Ringstraße.

Der Geltungsbereich ist im als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Lageplan durch eine gestrichelte Linie umgrenzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in der Wochenzeitung *Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain* in Kraft.

Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt und der Geltungsbereich der vorstehende Satzung mit dem Beschluss des Ortsgemeinderates Elkenroth vom 28.03.2018 übereinstimmt und die für die Aufstellung der Satzung maßgeblichen Vorschriften des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz beachtet wurden.

Elkenroth, 29.03.2018

Ortsgemeinde Elkenroth

Peter Schwan
Ortsbürgermeister

Hinweis (§ 24 Abs. 6 GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Betzdorf, 29.03.2018

**Verbandsgemeindeverwaltung
Betzdorf-Gebhardshain**

Bernd Brato
Bürgermeister

Bekanntmachung/Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung dieser Satzung ist in der Wochenzeitung *Mitteilungsblatt Betzdorf-Gebhardshain* am 13.04.2018, Nr. 15/2018 erfolgt.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Vorkaufsrechtssatzung „Ortmitte Elkenroth“ in Kraft getreten und rechtsverbindlich.

Ortsgemeinde Elkenroth

Elkenroth, 16.04.2018

Peter Schwan
Ortsbürgermeister